

Kooperationsvertrag

über die Förderung grundwasserschonender Landwirtschaft im
Wasserschutzgebiet Ringheim und Pflaumheim der Marktgemeinde Großostheim

Zwischen

(Name)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefon und Mobilnummer)

(Bankverbindung)

(BIC)

(SEPA)

(Email-Adresse)

- im folgenden Bewirtschafter genannt -

und der

Marktgemeinde Großostheim

Schaafheimer Straße 33

63757 Großostheim

Tel. 06026-5004-5340

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Zielsetzung des Vertrages

Ziel des Vertrages ist es, durch Bewirtschaftungsmaßnahmen in Kooperation mit den Landwirten im Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Großostheim die Stickstoffdüngung zu optimieren, den Pestizideinsatz zu senken und flächendeckend eine grundwasserschonende Landwirtschaft zu erreichen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist:

- die Ausgleichszahlung für erhöhte Anforderungen gegenüber der Landwirtschaft durch die Auflagen der jeweils aktuell gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnung (Ringheim derzeit vom 11.08.1989, Ringheim hessischer Teil vom 26.02.1992, Pflaumheim derzeit vom 11.08.1989).
- die Förderung zusätzlicher Maßnahmen zur grundwasserschonenden Landwirtschaft

auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes, die innerhalb des Wasserschutzgebietes und außerhalb des Wiesenprogrammes und Biotop-Verbundprogrammes (Anlage 1) liegen.

§ 3 Kooperationsvoraussetzungen

Der Bewirtschafter verpflichtet sich

- die Trinkwasserschutzgebietsverordnung (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten,
- die Bewirtschaftungsrichtlinien gemäß Anlage 3 einzuhalten,
- das Beratungsangebot in Form von Gruppen- oder Einzelberatung wahrzunehmen (mindestens 2 mal pro Jahr),
- die Dünge- und Beratungsempfehlungen der Wasserschutzberater einzuhalten.

Für die Wasserschutzgebiete richtet die Marktgemeinde Großostheim gemeinsam mit der AVG einen empfehlenden Arbeitskreis ein. Näheres regelt die Anlage 5.

§ 4 Gestattung

Der Bewirtschafter gestattet der Marktgemeinde Großostheim oder deren Beauftragten jederzeit das Betreten der Vertragsflächen sowie die entschädigungslose Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben.

§ 5 Beratung

Den Bewirtschaftern steht auf Kosten der Marktgemeinde Großostheim ein gewässer-schutzorientiertes Beratungsangebot zur Verfügung. Die Intensität dieses Beratungsangebotes richtet sich nach dem Beratungsbedarf und den von den landwirtschaftlichen Betrieben für die Beratung zur Verfügung gestellten Bewirtschaftungsdaten.

§ 6 Ausgleichszahlungen

(1) Hat der Bewirtschafter die Flächen gemäß § 2 im Vertragszeitraum nach den in § 3 genannten Auflagen bewirtschaftet und die Verpflichtungen nach § 3 erfüllt, erhält er je nach erreichtem Wasserschutzindex (siehe Anlage 4) im Wasserschutzgebiet (WSG) der Marktgemeinde Großostheim die in Anlage 4 aufgeführten jährlichen Bonuszahlungen.

Damit sind auch sämtliche Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen, die sich im Wasserschutzgebiet aufgrund von Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nach der Wasserschutzgebietsverordnung ergeben, abgegolten.

Die Bonuszahlungen basieren auf einem je Fläche errechneten Wasserschutzindex. Die Berechnung basiert

- auf den ermittelten Reststickstoffgehalten,
- auf der Wertigkeit der angebauten Fruchtfolgekombinationen und
- auf der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages.

Die Indizes werden nach Anlage 4 berechnet.

(2) Die Bonuszahlungen erfolgen rückwirkend jeweils für das vergangene Kalenderjahr. Die Auszahlung erfolgt bis 30.04. des Folgejahres.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlungen wird durch die fristgerechte Antragstellung für jede der im Wasserschutzgebiet bewirtschafteten Flächen bis zum 10. Januar des Folgejahres gestellt. Die Antragstellung kann erfolgen in Form der Abgabe

- einer Antragstabelle oder
- von Schlagkarteien mit den Bewirtschaftungsdaten des vorangegangenen Kalenderjahres.

Die Form der Antragsdatentabelle bzw. der Schlagkartei und die benötigten Daten/Angaben gibt die Marktgemeinde Großostheim vor.

(4) Liegen die Rest-N-Gehalte von beprobten Flächen über 50 kg N/ha verpflichtet sich der Landwirt, für diese Flächen die Bewirtschaftungsdaten in Form einer Schlagkartei (vergangenes Wirtschaftsjahr und Bewirtschaftung Ernte bis Spätherbst) als Grundlage für ein Beratungsgespräch zur Verfügung zu stellen. Ein Formblatt wird mit den Rest-N-Werten zugesandt.

(5) In Fällen der Nichtbeachtung der Auflagen aus § 3 verliert der Bewirtschafter den Anspruch auf die Ausgleichszahlungen für die betreffenden Flächen, in besonders schwierigen Fällen auf allen Vertragsflächen. Dies gilt auch bei Nichtbeachtung durch den Erfüllungsgelhilfen.

(6) Sollte sich im Nachhinein ergeben, dass Teile des Vertrages nicht eingehalten wurden, werden zu unrecht erhaltene Zahlungen zurückgefordert.

§ 7 Vertragsdauer/Kündigung

Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024. Er verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, sofern nicht der Bewirtschafter oder die Marktgemeinde Großostheim ihn mit einer Frist von 4 Wochen vor dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres schriftlich kündigt.

Ergibt sich aufgrund neuer Erkenntnisse die Notwendigkeit, die einzelnen Auflagen oder Programmpunkte der Förderungsvoraussetzung oder der Förderprogramme zu ändern, wird

dem Bewirtschafter diese neue Fassung jeweils bis zum 30. September zugesandt. Sollte er mit dieser nicht einverstanden sein, kann der Vertrag noch fristgerecht bis zum 31. Dezember des Jahres gekündigt werden.

§ 8 Datenschutz

Zum Umgang mit personenbezogenen Daten verweisen wir auf Anlage 6.

§ 9 Ausnahmen

Von der Marktgemeinde Großostheim können in begründeten Einzelfällen auf Antrag schriftliche Ausnahmegenehmigungen zu einzelnen Regelungen in Anlage 3 oder zu § 6 Abs. 3 erteilt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dazu gehört auch die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder in Folge der Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterlich Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages weiterhin. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Rahmen einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

(3) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, diesen Vertrag in seiner Gesamtheit seinem/seinen Rechtsnachfolger/n aufzuerlegen, mit der Maßgabe, dass diese ihren Rechtsnachfolgern in gleicher Weise zu verpflichten haben.

Bewirtschafter

Ort, Datum

Unterschrift Bewirtschafter

Marktgemeinde Großostheim:

Ort, Datum

Unterschrift Wasserversorger
